



**Österreichischer Gemeindegewerbeverband**  
**Löwelstraße 6**  
**1010 Wien**

Graz, 24. Mai 2022

**Abgabenänderungsgesetz 2022 - GZ: 2022-0.360.224**

*Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Alfred!*

*Sehr geehrter Herr Generalsekretär, lieber Walter!*

Der Gemeindegewerbeverband Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des Schreibens vom 17. Mai 2022 zu obigem Betreff und gibt dazu nachstehende Stellungnahme ab:

Mit dem geplanten Abgabenänderungsgesetz 2022 – AbgÄG 2022 wird in Art 13 auch die Bundesabgabenordnung in vielen Punkten geändert.

Die BAO-Novellierung hat auf die Gemeinden folgende Auswirkungen:

- Die Mahnform „Einziehung des Abgabebetrages durch Postauftrag“ (samt der zugehörigen Mahngebühr) wird abgeschafft, was kaum weiter praxisrelevant sein dürfte, da der Postauftrag zumindest in der Breite praktisch gar nicht angewendet wird.
- Auf Gemeinden wirken sich einige andere Änderungen wohl auch aus, verfahrensrechtlich aber insgesamt eher günstig und vereinfachend (bessere Hemmung der Einhebungsverjährung durch die beabsichtigte Neufassung des § 238 Abs 3 lit b BAO, genauere Bestimmung des Verzinsungsbeginns bei der Aussetzung der Einhebung, Durchführung von Amtshandlungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung, Prüfungsrechte im Rechtsmittelverfahren, neue Verfahrensförderungspflicht usw).

- Speziell im Bereich der Kommunalsteuer gelten aber bereits anwendungsbevorzugte Verfahrensbestimmungen des Materiengesetzes, sodass einige neue BAO-Regelungen (zB § 201 Abs 2a BAO; ähnlich dem bisherigen § 201a BAO) zumindest bei der Kommunalsteuer keine Auswirkung haben.
- Die gemäß § 323c Abs 4 Z 1 BAO bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 geltende COVID-19-Bekämpfungsmaßnahme (ua Mindestabstand von einem Meter zwischen den anwesenden Personen bei mündlichen Verhandlungen, Erörterungsterminen, Besprechungen, Beweisaufnahmen usw) fällt zwar mangels ausdrücklicher Inkrafttretensbestimmung der diesbezüglich beabsichtigten Novellierung bereits mit dem Folgetag der Kundmachung weg, wobei auch die Folgeregelung, wonach der Leiter der Amtshandlung unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefährdungslage gegenüber den an der Amtshandlung teilnehmenden Personen Maßnahmen zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anordnen kann, weiterhin als ausreichende Handhabe anzusehen ist.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

*mit herzlichen Grüßen!*

FÜR DEN  
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer